

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Samtgemeinde Elm-Asse auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises vom 13.03.2018
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des §4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Elm-Asse vom 13.03.2018 wird wie folgt geändert:

22. Zweitwasserzähler

22.1	Verwaltungsgebühr bei Abnahme durch eine Fachfirma	5,00 € / pro Jahr
22.2	Verwaltungsgebühr bei Abnahme durch die Samtgemeinde	10,00 € / pro Jahr

23. Bauhofleistungen

Für den Fall, dass eine Mitgliedsgemeinde oder eine andere Institution den Bauhof der Samtgemeinde Elm-Asse in Anspruch nimmt oder eine vergleichbare Fremdleistung, die durch die Samtgemeinde organisiert wird, werden folgende Sätze angewendet:

23.1.	Personen	39,97 € pro Std.
23.2.	Großmaschinen	27,07 € pro Std.
23.3.	Transporter	7,03 € pro Std.
23.4.	Sonstiges (Aufsitzmäher etc.)	11,51 € pro Std.

Jeweils zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Für Leistungen, für die üblicherweise der Bauhof zuständig ist, die aber nunmehr über Fremdvergaben vollzogen werden, gilt § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

24. Rechtsbehelfe

bleibt unberührt

